

► Betriebliche Übung

Betriebsrentner erhalten keine Torte und kein Weihnachtsgeld

| Mehrerer Betriebsrentner eines Kölner Nahrungsmittelherstellers hatten von ihrem ehemaligen Arbeitgeber wie in den Vorjahren eine Marzipantorte und ein Weihnachtsgeld in Höhe von 105 EUR verlangt. Das ArbG Köln wies ihre Klagen ab (24.11.16, 11 Ca 3589/16, Abruf-Nr. 190952). |

Die Kläger beriefen sich auf eine betriebliche Übung. Denn: Alle Betriebsrentner hätten in den letzten Jahren Marzipantorte und Weihnachtsgeld erhalten. Damit sei eine betriebliche Übung entstanden, die einen Anspruch auch für die Zukunft begründe.

Das ArbG sah die Voraussetzungen für eine betriebliche Übung nicht erfüllt. Eine betriebliche Übung sei zum einen deshalb nicht entstanden, weil

- nicht alle Betriebsrentner in der Vergangenheit das Weihnachtsgeld und die Torte erhalten hätten.
- Zum anderen habe der Arbeitgeber mit den jeweils gleichzeitig übermittelten Weihnachtsschreiben deutlich gemacht, dass die Leistungen immer nur für das aktuelle Jahr gewährt werden.

Die Betriebsrentner hätten deshalb nicht davon ausgehen dürfen, auch in den Folgejahren in den Genuss einer Marzipantorte und des Weihnachtsgelds zu kommen.

► Betreutes Wohnen

Seniorenwohnanlage: Vermietungs- oder gewerbliche Einkünfte?

| Finanzämter versuchen immer öfter bei der Vermietung von Immobilien neben der Einkommen- auch noch Gewerbesteuer zu erheben. Vor dem FG Baden-Württemberg war das jetzt im Fall einer GmbH & Co KG, die eine Seniorenwohnanlage in Form des Betreuten Wohnens betreibt, erfolglos (17.2.16, 4 K 1349/15, Abruf-Nr. 190950). |

In den einzelnen Mietverträgen verpflichtet die GmbH & Co KG die Mieter, mit einer externen GmbH einen Betreuungsvertrag über Grund und Wahlleistungen abzuschließen. Das Finanzamt sah die GmbH & Co KG deshalb als Dienstleister und nicht als Gewerbetreibender an.

FG entschied, es liegen nur Vermietungseinkünfte vor. Für die Entscheidung, ob die GmbH & Co KG den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung überschreitet, sind nur die Grund-, nicht aber die Wahlleistungen der externen GmbH einzubeziehen. Dabei sei auch nicht ausschlaggebend, dass die GmbH & Co KG im Rahmen der Werbung auf ihrer Internetseite den Eindruck erweckt, sie selbst erbringe die Wahlleistungen (tatsächlich wird erst bei Vertragsabschluss mit den Mietern deutlich, dass hierfür die externe GmbH zuständig ist).



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 190952

Keine
betriebliche Übung

Weihnachtsschreiben
erklärte Leistung nur
für das aktuelle Jahr



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 190950

Gericht sah nur
Vermieterleistungen